

**2. Änderungssatzung vom 18.12.2020****zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018**

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 - Gebührensätze - wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **3,51 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,08 EUR**

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an den Stadtbetrieb zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **1,57 EUR**
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **0,93 EUR**

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

2. Änderung der Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - über die Erhebung von Abwassergebühren

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 18.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.